

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 18/10 B

L 11 KR 3881/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 5181/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger,

g e g e n

1. Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart,
2. Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Justiz,
Adenauerallee 99 -103, 53113 Bonn,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2010 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter D r . M e c k e beschlossen:

Die Eingabe des Klägers ist kein an das Bundessozialgericht gerichteter Rechtsbehelf.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem gegen das Land Baden-Württemberg und gegen die Bundesrepublik Deutschland geführten gerichtlichen Verfahren hat der Kläger die Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen begehrt. Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 21.1.2009 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 26.1.2010 festgestellt, dass das Berufungsverfahren durch eine Berufungsrücknahme erledigt sei.
- 2 Mit einem ausdrücklich an das LSG gerichteten Schreiben vom 17.2.2010 hat der Kläger gegen das Urteil des LSG "Widerspruch" eingelegt. Das LSG hat die Eingabe dem Bundessozialgericht (BSG) "zuständigkeitshalber" übersandt.
- 3 Das Schreiben des Klägers vom 17.2.2010 lässt ein durch das BSG überprüfbares Begehren nicht erkennen, da eine Weiterleitung an das BSG bzw ein Tätigwerden dieses Gerichtes in der Eingabe weder verlangt noch erwartet wird.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

